

S A T Z U N G
über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen
im eigenen Wirkungskreis der Stadt Lichtenfels
(Kostensatzung)
Vom 20. Januar 2003

Aufgrund von Artikel 22 des Kostengesetzes (KG) und Artikel 23 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Stadt Lichtenfels folgende Satzung:

§ 1

Die Stadt Lichtenfels erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist.

Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist.

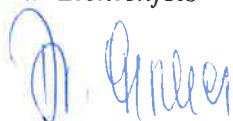
Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von einem bis fünfundzwanzigtausend Euro erhoben.

Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen und Verordnungen getroffen sind.

§ 3

*Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft
Gleichzeitig tritt die Kostensatzung der Stadt Lichtenfels vom 01. Januar 2002 außer Kraft.*

*Lichtenfels, den 20. Januar 2003
Stadt Lichtenfels*



*Dr. Bianca Fischer
Erste Bürgermeisterin*